

Satzung des Vereins „Freunde der Randow-Grundschule e.V.“

§1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt „Freunde der Randow-Grundschule e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin-Hohenschönhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2: Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung des schulischen Angebots der Randow-Grundschule Berlin-Hohenschönhausen und dessen schulischen Klimas sowie zur Gestaltung und Pflege des Schulbereiches und des Außengeländes.
2. Förderung und Verbesserung der gewaltfreien und toleranten sozialen Beziehungen innerhalb der Schule.
3. Förderung des Bewusstseins für Vorgänge in der Natur und Verbesserung des ökologischen Umfeldes.

§3: Der Verein hat folgende Aufgaben

- a) Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Kinder auf dem Schulgelände,
- b) Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsvoraussetzungen,
- c) Förderung bei Ausbau, sowie Mithilfe bei der Gestaltung und Pflege des Schulgeländes,
- d) Förderung und Unterstützung von Schülerfahrten, Schulfesten, Klassen- und Schulveranstaltungen, Förderung der Kommunikation mit dem sozialen Umfeld.

§4: Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Paragraph 52 der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Diese Zwecke werden innerhalb des Fördervereins im Sinne des Steuerrechtes durch ausschließlich und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
5. Über die Vergabe von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand. Dazu bedarf dieser der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese kann ihre Kontrollfunktion auf einen Ausschuss übertragen, der aus ihren Reihen zu bilden ist und dem fünf Mitglieder angehören.

§ 5: Einrichtung

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein eine Einrichtung gründen oder sich an solchen beteiligen.

§6: Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) jeder Erziehungsberechtigte, dessen Kind Schüler_in der Randow-Grundschule in Berlin-Hohenschönhausen ist,
 - b) alle an der Schule tätigen Lehr-, Erziehungs- und Verwaltungskräfte,
 - c) natürliche, juristische Personen und sonstige Körperschaften, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen,
 - d) Körperschaften, Firmen, Vereine können kooperative Mitglieder des Vereins werden. Kooperative Mitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. In Mitgliederversammlungen besitzt jede angeschlossene Gesellschaft eine Stimme.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an. Der Verein finanziert sich durch Spenden und einen monatlichen Beitrag von € 0,50.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, der dem Vorstand schriftlich vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann,
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - c) Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn Mitglieder gegen das Ansehen des Vereins verstoßen haben.

§7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (einschließlich ihres oben genannten Ausschusses, s. §4 Abs. 5 der Satzung),
- b) Vorstand.

§8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und zwei Wochen vorher unter Vorlage der Tagesordnung. Über die Versammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
5. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
6. Anträge der Mitglieder müssen mindesten drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

§9: Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und drei Beisitzern.

3. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Rechtsgeschäfte ab € 1500,- Volumen sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abzuschließen.

§10: Kassenprüfung

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht zu geben.

§11: Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§12: Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Randow-Grundschule Berlin-Hohenschönhausen; bei Auflösung der Randow-Grundschule an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es für die Erziehung zu verwenden hat. Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§13: Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB über Vereine. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 11. April 2002 errichtet.

Berlin, den 07. November 2002